



## Gemeinde Kirchentellinsfurt

## Landkreis Tübingen

Bürgermeisteramt, Postfach 55, 72136 Kirchentellinsfurt

### **Piratenpartei Deutschland**

Herrn Gert Deiss  
Albblickstraße 21

72411 Bodelshausen

### **Bauverwaltung**

Sachbearbeiterin: Ute Mang  
Telefon: 0 71 21 / 90 05 – 31  
Telefax: 0 71 21 / 90 05 – 39  
e-mail: [Ute.Mang@Kirchentellinsfurt.de](mailto:Ute.Mang@Kirchentellinsfurt.de)  
Aktenzeichen:

Kirchentellinsfurt, 30.07.2013

### **Erteilung einer Erlaubnis zur Plakatierung hier: Bundestagswahl am 22.09.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 30.07.2013 erteilen wir Ihnen hiermit die stets widerrufliche Erlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern innerhalb der Gemeinde Kirchentellinsfurt gemäß § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung. Die Erlaubnis ist befristet **vom 30.07. - 22.09.2013**. Es dürfen max. 30 Werbetafeln im Format DIN A 1 oder DIN A 0 aufgestellt werden.

#### Nachfolgende Bedingungen und Auflagen sind zu beachten:

1. In unmittelbarer Nähe zu den Wahllokalen (Richard-Wolf-Halle und Feuerwehrhaus) ist das Anbringen von Wahlplakaten nicht zulässig.
2. Die Hinweistafeln dürfen nur auf Innerortsstraßen, d.h. im Bereich zwischen den beiden Ortstafeln angebracht werden.  
In folgenden Straßen gilt die Erlaubnis nur im Bereich der Gehwege:  
Wannweiler Straße (L 379); Kusterdinger Straße (K 6903); Bahnhofstraße zwischen den Einmündungen der Wannweiler Straße und der Einhornstraße, Neue Steige, In der Gaß, Altenburger Straße, Sickenhäuser Straße.

**Im Bereich der Zu- und Ausfahrt der Shell-Tankstelle in der Kusterdinger Straße ist das Plakatieren verboten, da sonst die Sichtverhältnisse beeinträchtigt sind.**

3. Die Hinweistafeln müssen ausreichend sicher gegenüber jeglichen Witterungsverhältnissen befestigt werden. Das Anbringen an amtlichen Verkehrszeichen ist nicht gestattet. Für Schäden, die durch

**Konten der Gemeindekasse Kirchentellinsfurt**  
Kreissparkasse Tübingen, Konto 1 000 030 (BLZ 641 500 20)  
Volksbank Tübingen, Konto 55 500 005 (BLZ 641 901 10)

**Sprechzeiten:**  
Mo, Di, Do, Fr, von 8.00 – 11.45 Uhr  
Mo von 15.00 – 18.00 Uhr  
Di und Do von 14.00-16.00 Uhr  
Mittwochs geschlossen

**Anschrift:**  
Rathausplatz 1  
72138 Kirchentellinsfurt  
Telefon: 07121 / 9005-30  
Telefax: 07121 / 9005-39

unsachgemäßes Anbringen entstehen, haftet der Antragsteller.

4. Durch die Hinweisplakate darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. An Kreuzungen und Einmündungen ist darauf zu achten, dass die **Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt** werden.
5. Die Hinweistafeln sind in einem Mindestabstand von 1,50 m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Straße aufzustellen. Sollte die Hinweistafel in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen, muss eine lichte Höhe von mindestens 4,70 m, gemessen von der Straßenoberkante, freigehalten werden.
6. An Bäumen sowie deren Stützpfählen und Schutzgittern dürfen keine Plakate befestigt werden. Auf Pflanzflächen und Pflanztrögen von Bäumen und Sträuchern dürfen Plakatträger nicht abgestellt werden. **Dies gilt insbesondere für den Grünstreifen entlang der Wannweiler Straße: an den dortigen Bäumen dürfen keine Plakate angebracht werden, da sonst die Sicht bei der Ausfahrt aus dem Auweg bzw. Mühlwaldweg behindert wird.**
7. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
8. Bei dem jeweiligen Grundstückseigentümer ist die Erlaubnis zum Aufstellen der Plakatständer einzuholen. Die Grundstücke sind nach Abbau der Werbeträger im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
9. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Hinweistafeln innerhalb von sieben Tagen wieder restlos zu entfernen, dies gilt auch für eventuelle Klebebänder. Sofern dieser Fristsetzung und den anderen o.g. Auflagen nicht nachgekommen wird, können die Hinweistafeln durch den gemeindlichen Bauhof kostenpflichtig entfernt werden.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Kirchentellinsfurt, Rathausplatz 1, 72138 Kirchentellinsfurt eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mang